

Anfrage Bündnis 90/DIE GRÜNEN / Juristische Bewertung der Verkehrssicherungspflicht/Umkehr der Beweislast

1. Juristische Bewertung der Verkehrssicherungspflicht allgemein

Der Begriff „Verkehrssicherungspflicht“ ist von der Rechtsprechung entwickelt worden im Rahmen der allgemeinen Deliktshaftung gem. § 823 BGB bzw. soweit die Verkehrssicherungspflicht hoheitlich wahrzunehmen ist, aus der Amtshaftung nach § 839 BGB. In NRW ist die Verkehrssicherung bei öffentlichen Straßen gem. § 9a StrWG NRW eine Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Als Verkehrssicherung hat Jeder, der einen Verkehr eröffnet, Gefahrenquellen schafft oder für sie verantwortlich ist, notwendige Schutzvorkehrungen gegen die daraus für Dritte resultierende Risiken zu treffen. Erforderlich sind die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betreffenden Verkehrskreise für notwendig und ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, d.h., die nach den Sicherheits-erwartungen des jeweiligen Verkehrs geeignet sind, solche Gefahren von Dritten tunlichst abzuwenden, die bei bestimmungsgemäßen oder bei nicht ganz fern liegenden bestimmungswidrigen Benutzungen drohen (vgl. Palandt, 71. Auflage, 2012, § 823 Rnr. 51 m.w.N., ständige RS des BGH, Urteil vom 15. Februar 2011 - VI ZR 176/10).

2. Juristische Bewertung der Verkehrssicherungspflicht speziell bei Bäumen

a)

Neben ihrer Verpflichtung nach dem StrWG ist die Stadt auch als Baumeigentümer bzw. wegen der Eröffnung des Verkehrs in ihren öffentlichen Einrichtungen für den verkehrssicheren Zustand der Bäume verantwortlich. Der Benutzer einer Straße, eines Weges, Platzes oder einer sonstigen Fläche, auf der Verkehr eröffnet ist, muss grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass er bei zweckgemäßer Nutzung nicht durch äußere Umstände, auf die er im Gegensatz zum Unterhaltungspflichtigen keinen Einfluss hat, geschädigt wird. Im Wald, in der Natur und Landschaft gelten teilweise gesetzliche Sonderregeln. Nach BNatschG, LFOG NRW und LandschG NRW erfolgt das Betreten gegenüber den dort typischen Gefahren auf eigene Gefahr.

Die Sicherheitserwartungen des Verkehrs im Hinblick auf Gefahren durch Bäume sind bei einer stark frequentierten Straße höher als bei einem Wirtschaftsweg mit völlig untergeordneter Verkehrsbedeutung, bei einem belebten innerstädtischen Park höher als bei einer wenig besuchten waldartigen Grünfläche, bei Kinderspielflächen und Schulen i.d.R. immer hoch.

Bei einer hohen berechtigten Sicherheitserwartung des Verkehrs müssen Bäume häufiger kontrolliert werden als Bäume an Standorten mit geringer berechtigter Sicherheitserwartung. Bei und nach extremen Witterungsverhältnissen (Sturm, Schneelast) kann von den Benutzern von baumbestanden Flächen auch mehr Eigenverantwortung und erhöhte Aufmerksamkeit erwartet werden.

b)

Bereits im Urteil vom 21.1.1965, Az. III ZR 217/63, hat der BGH grundsätzlich die Verkehrssicherungspflicht speziell bei Bäumen an öffentlichen Straßen definiert.

Die Gemeinde muss Bäume oder Teile entfernen, wenn sie nicht mehr standsicher sind oder herabzustürzen drohen. Andererseits müsse der Verkehr gewisse Gefahren, die auf Gegebenheiten der Gewalten der Natur beruhen, als unvermeidbar hinnehmen. Eine schuldhaftige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht läge in solchen Fällen nur vor, wenn Anzeichen verkannt und übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr durch den Baum hinweisen.

c)

Der BGH hat im Urteil vom 4.3.2004 ausdrücklich hierauf verwiesen. Dort wurde ein Pkw am 26.8.2000 durch den herabstürzenden Ast einer Pyramidenpappel beschädigt. Die Klägerin warf der niedersächsischen Gemeinde vor, diese habe ihre Straßenverkehrssicherungspflicht verletzt, indem sie es unterlassen habe, die Alleebäume hinreichend zu kontrollieren.

d)

Auch in Niedersachsen kann die hoheitliche Straßenverkehrssicherungspflicht Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG) begründen. Dabei gehen Oberlandesgerichte dahin, dass eine sorgfältige Gesundheits- und Zustandsprüfung grundsätzlich zweimal im Jahr erforderlich ist, einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand. Insoweit hält der BGH es zwar für nahelegend, eine Verletzung dieser Kontrollpflicht zu bejahen, lässt dies jedoch offen. Der BGH hat in weiteren Urteilen vom 2.7.2004 bzw. vom 8.10.2004 erklärt: „Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und vom Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig, bzw., dass „ ein Eigentümer dafür zu sorgen habe, dass der Baumbestand nach forstwissenschaftlichen Erkenntnissen gegen Windbruch und Windwurf, insbesondere auch gegen Umstürzen aufgrund fehlender Standfestigkeit, gesichert sein müsse und dass danach der Baum **in angemessenen Abständen** auf Krankheitsbefall zu überwachen ist und auch solche Pflegemaßnahmen vorzunehmen seien, welche für das Beibehalten der Standfestigkeit notwendig waren,“. Falls sich dabei Krankheitszeichen zeigten, wäre eine eingehende fachmännische Untersuchung des Baumes erforderlich. Wenn dabei die mangelnde Standfestigkeit erkannt worden wäre, hätten rechtzeitig geeignete Maßnahmen gegen ein Umstürzen ergriffen werden müssen.“

3. Darlegungs- und Beweislast im Lichte der Entscheidung des BGH vom 4.3.2004

Der Amtshaftungsanspruch scheiterte hier daran, dass die Klägerin die Ursächlichkeit einer etwaigen Pflichtverletzung bei der Kontrolle für den eingetretenen Schaden nicht nachweisen konnte.

Darlegungs- und beweispflichtig ist normalerweise der Anspruchsteller.

a)

Die entsprechenden Tatsachen, hier also auch die entsprechende **Pflichtverletzung** der Stadt, den eingetretenen **Schaden** sowie dass dieser Schaden gerade durch die Pflichtverletzung **verursacht** wurde, muss jeder Anspruchsteller bei Schadenersatzansprüchen substantiiert vortragen und ggf. beweisen.

Allgemein ist es so, dass die dem Geschädigten obliegende Beweisführung aber durch von der Rechtsprechung herausgebildete **Grundsätze des Anscheinsbeweises** erleichtert werden kann. Steht ein Sachverhalt fest, der nach der Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder einen bestimmten Geschehensablauf hinweist, ist diese Ursache oder dieser Ablauf als bewiesen anzusehen, wenn der Fall das Gepräge des Üblichen und Gewöhnlichen trägt.

Beim Anscheinsbeweis kann also ggf. von einem feststehenden Erfolg (Schaden) auf eine bestimmte Ursache, aber auch umgekehrt von einer feststehenden Ursache (Pflichtverletzung) auf einen bestimmten Erfolg geschlossen werden.

Der Anscheinsbeweis bedeutet aber nicht, dass die beweisbelastete Partei ihre Darstellung nur wahrscheinlich zu machen braucht, der nachgewiesene Teilsachverhalt (Ursache, Pflichtverletzung und allgemeine oder besondere Erfahrungssätze) muss vielmehr die volle Überzeugung des Richters von dem behaupteten Geschehensablauf begründen (vgl. BGH, NJW 98, 79/81).

Der Anscheinsbeweis kehrt somit die Beweispflicht nicht um. Er ist schon entkräftet, wenn der Gegner Tatsachen behauptet und beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs ergibt (BGH, NJW-RR, 2010, 1331, ständige Rechtsprechung).

Ein Beweis des ersten Anscheins wird also bereits durch feststehende, erwiesene oder unstrittige Tatsachen entkräftet, nach welchen **die Möglichkeit eines anderen als des typischen Geschehensablaufs ernsthaft in Betracht kommt**.

Kann der Schaden auf mehrere typische Geschehensabläufe zurückzuführen sein, von denen nur Einer zur Haftung führt, muss der Geschädigte diesen Ablauf beweisen, sofern auch die anderen Abläufe ernsthaft in Betracht kommen (vgl. Palandt, 71. Auflage 2012, Vor § 249 Rnr. 128 ff.).

b)

Beweiserleichterungen bei Schäden durch Bäume

Die **Pflichtverletzung** selbst - hier durch Unterlassen der erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahme bei den Bäumen - ist also primär vom Geschädigten zu beweisen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte insoweit außerhalb des Geschehensablaufes der durchgeführten Baumkontrollen steht und er den Geschehensablauf nicht von sich aus ermitteln kann, während die Stadt erforderliche Informationen (Kontrollbücher usw.) über die Durchführung von Kontrollen hat.

Daher trifft die Stadt auch insoweit eine sogenannte **sekundäre Behauptungslast**, ein einfaches Bestreiten reicht nicht, vielmehr muss sie die ergriffenen Kontrollmaßnahmen darlegen (so z. B. auch LG Wuppertal, 16 O 22/08 vom 19.08 2008).

Hinsichtlich des **Verschuldens** liegt grundsätzlich auch die Beweislast beim Anspruchsteller.

Es kommen jedoch dann Beweiserleichterungen in Betracht, wenn fest steht, dass objektiv ein Pflichtenverstoß begangen und damit die äußere Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Denn die Verletzung der äußeren Sorgfaltspflicht indiziert entweder die der inneren Sorgfalt oder es spricht ein Anscheinsbeweis für die Verletzung der inneren Sorgfalt (vgl. BGH, NJW 86, 2757). Steht eine objektive Amtspflichtenverletzung fest, hat der in Anspruch Genommene nachzuweisen, dass Umstände vorliegen, in denen die Amtspflichtenverletzung nicht schuldhaft wäre (BGH, Versicherungsrecht 2002, 622, Palandt, § 839 Rnr. 84.).

c)

Wenn eine **Amtspflichtverletzung** und der zeitlich nachfolgende **Schaden feststehen**, kann der Geschädigte somit der jeweiligen öffentlichen Körperschaft (hier der Stadt) auch regelmäßig den Nachweis überlassen, d.h. nicht er, sondern dann muss die Stadt darlegen und nachweisen, dass der Schaden **nicht** auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist (BGH, NJW 83, 2241).

Der BGH geht zudem in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass bei der Verletzung von **Verkehrssicherungspflichten** der **Beweis des ersten Anscheins** geboten ist, wenn sich in einem Schadensfall diejenige Gefahr verwirklicht, der durch die Auferlegung bestimmter Verhaltenspflicht begegnet werden soll (vgl. BGH, NJW 94, 945, NJW 2008, 3778).

Das gilt jedoch auch hier nur, **wenn nach der Lebenserfahrung eine tatsächliche Vermutung oder eine tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang besteht; anderenfalls bleibt die Beweislast beim Geschädigten.**

d)

Der BGH befasst sich in dem Urteil vom 4.3.2004 unter Ziff. 3 daher auch mit diesen Fragen der Darlegungs- und Beweislast.

Beweiserleichterungen nach Art des Anscheinsbeweises konnten der Klägerin **nach den Umständen des vom BGH zu beurteilenden Falles** gerade nicht zugute kommen. Eine derartige **tatsächliche Vermutung oder Wahrscheinlichkeit** wurde im konkreten Fall verneint.

Denn es war im Gegenteil **unwahrscheinlich**, dass der Ast bei einer – unterstellten – ordnungsgemäßen Kontrolle im Frühjahr 2000 als ein solcher aufgefallen wäre, der zu besonderen Sicherheitsmaßnahmen Anlass gegeben hätte. Krankheitszeichen, etwa am Stamm, die schon seit Längerem hätten beobachtet werden können, waren nicht behauptet und auch nicht sonst erkennbar.

Als naheliegende Schadensursache kam vielmehr in Betracht, dass der Ast infolge eines zum Unfallzeitpunkt herrschenden Sturmes abgebrochen ist.

In diesem Zusammenhang wiederholt der BGH den für **Amtspflichtverletzungen** durch die Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsatz, dass dann, wenn die Pflichtverletzung und der zeitlich nachfolgende Schaden **feststehen**, die Gemeinde nachweisen muss, dass der Schaden nicht auf der Pflichtverletzung beruht. Grundsätzlich ist jeder **Anscheinsbeweis** nur möglich, wenn ein **typischer Geschehensablauf** unstreitig oder zur Überzeugung des Gerichts vorliegt, sich also **aufgrund allgemeiner Erfahrungssätze dann der Schluss aufdrängt, dass der erlittene Schaden oder die erlittenen Verletzungen gerade hierauf zurückzuführen sind.**

In dem vorgenannten Urteil ist es aber anders. Daher bleibt es auch nach Auffassung des BGH, wenn die tatsächliche Vermutung und die tatsächliche Wahrscheinlichkeit zur Kausalität zwischen verletzter Kontrollpflicht und Schaden eben nicht bestehen, bei der normalen Beweislast eines Anspruchstellers.

Insofern kann sich die Gemeinde also z.B. dadurch entlasten, dass sie die tatsächliche Wahrscheinlichkeit für diese Kausalität durch substantiierte Umstände angreift, die diesen typischen Schadensverlauf zwischen verletzter Kontrollpflicht und dem eingetretenen Schaden durch Umstürzen oder Herabfallen von Ästen eines Baumes als nicht wahrscheinlich bzw. zweifelhaft erscheinen lassen.

Eine tatsächliche Vermutung oder tatsächliche Wahrscheinlichkeit dürften z.B. eher beim Ausbruch von Totholz angenommen werden. Dies wäre dagegen nicht der Fall, wenn es sich um einen belaubten oder gesunden Ast handelt, der zudem bei Sturm aus der Krone herausgebrochen wird, wie es im Fall des BGH war.

Auch die weitere Rechtsprechung der Obergerichte folgt dem BGH hinsichtlich Verkehrssicherungspflicht und Darlegungslast/Beweislast im Prozess.

Nach OLG Frankfurt, Urt. v. 27.6.2007 - 1 U 30/07 -, liegt die Darlegungs- und Beweislast, dass das Fehlen einer „Baumschau“ mit Hubwagen für den Schadeneintritt ursächlich war, beim Geschädigten. Beweiserleichterungen kämen ihm jedenfalls dann nicht zugute, wenn lediglich ein Ast von 75 cm Länge und 3,5 cm Dicke herabgestürzt ist und nicht weitere, zusätzliche Umstände hinzutreten seien, die eine besondere, nachhaltige Nachschau als geboten erscheinen ließen.

Das für die Stadt Meerbusch besonders maßgebliche **OLG Düsseldorf** hat am 21.5.2008 unter ausdrücklichem Hinweis auf das Urteil des BGH darauf abgestellt, dass, sofern verdächtige Umstände vorliegen, die nach der Erfahrung eine besondere Gefährlichkeit bedeuten würden, die Hinzuziehung von Forstleuten mit Spezialerfahrung erforderlich sei. In dem Fall hat das OLG aber eine Verkehrssicherungspflichtverletzung angenommen, weil **besondere Umstände** durch den Standort gegeben waren. Es habe durch einen durch Bombensplitter geschädigten Wald und außerdem durch das bekannte Beparken des Waldrandes sowie durch eine Bodenverdichtung die Gefahr einer Wurzelbeschädigung bestanden.

Deshalb spräche der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Baum umgestürzt sei, weil der Beklagte keinen Sachverständigen hinzugezogen habe, der u.a. den Befall des Baumes mit einem Pilz entdeckt hätte. Bei Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten, die typischen Gefährdungen entgegenwirken sollten, sei der Beweis des ersten Anscheins geboten, wenn sich im Schadensfall gerade diejenige Gefahr verwirkliche, der durch die Auferlegung bestimmter Verhaltenspflichten begegnet werden solle.

In dem Fall des OLG Düsseldorf war es also so, dass nach den gefahrerhöhenden Umständen gerade die Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, nämlich der nicht veranlassten Untersuchung des Baumes durch einen Sachverständigen, und dem späteren Umsturz des Baumes sprach. Daher blieb der **Beklagte** nach den Grundsätzen bei Verkehrssicherungspflichten dafür beweisbelastet, dass die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht **nicht** ursächlich für den Schaden geworden sei.

Das OLG Hamm ist in einem Urteil vom 24.11.2008, Az. 6 U 115/08, bei einem Umsturz einer Pappel im Januar 2007, bei dem der beklagte Baumeigentümer sich als Ursache auf den Sturm „Kyrill“ berief, dem auch ein gesunder Baum nicht hätte standhalten müssen, aufgrund verschiedener vom Sachverständigen festgestellter **erkennbarer Defektsymptome** ohne Weiteres wegen der also erforderlichen genauen Baumkontrolle davon ausgegangen, dass **der Schaden auf die Verwirklichung der Gefahr zurückzuführen** sei, deren Abwehr die Verkehrssicherungspflicht dient. Wären die Defektsymptome erkannt und eine nähere Kontrolle veranlasst worden, wäre der nicht mehr standsichere Baum gefällt worden, bevor es zu dem Schadensereignis gekommen wäre.

Das Thüringer Oberlandesgericht hat am 14.01.2009 ausgeführt, eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liege vor, wenn Anzeichen oder Gefahrzeichen verkannt oder übersehen worden sind, die nach der Erfahrung auf eine weitere Gefahr – durch Abbrechen oder Umfallen – hinwiesen (ebenfalls unter Bezug auf BGH v. 4.3.2004 – III ZR 225/03;). Das war dort – unabhängig von dem angeführten Sturm "Kyrill" – jedenfalls hinsichtlich des abgebrochenen und umgestürzten Baumes der Fall, wie sich aus den Angaben der Zeugen und des Sachverständigen H. zweifelsfrei ergäbe. Da die hier schadensursächliche Fäulnis und die darauf beruhende Gefahr bei

sorgfältiger und ordnungsgemäßer (regelmäßiger) Baumkontrolle hätte erkannt und ihr wirksam hätte entgegen gewirkt werden können, sei die auf unterbliebener Kontrolle beruhende Pflichtverletzung der Beklagten auch **schuldhaft**.

Im Urteil vom 15.4.2010 hat das OLG Hamm zum Az. I – 6 U 160/09, allerdings einen Schadenersatzanspruch abgelehnt, weil der Baum **keine äußerlich sichtbaren** Faulstellen aufgewiesen habe und auch nach Darlegungen des Sachverständigen sonst **keine Defektsymptome** gehabt habe, die zu einer näheren Untersuchung gezwungen hätten und da eine entsprechende geringe Belaubung der Krone und der Totholzanteil **auch** auf den engen Standraum im Waldverbund hätten zurückgeführt werden können. Auch bei einer Kontrolle im belaubten Zustand wären keine Defekte festgestellt worden, die eine weitere Untersuchung erfordert hätten.

Das OLG Köln, 29.07.2010, 7 U 31/10, hält entsprechend der Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. im konkreten Fall eine jährliche Sichtkontrolle von Bäumen auf einem öffentlichen Parkplatz für ausreichend. Im Übrigen stellt es auch darauf ab, ob der Kläger nachweisen konnte, dass die von ihm geforderte zweite Sichtkontrolle den Eintritt des Schadens verhindert hätte. Darlegungs- und beweispflichtig sei insoweit der Kläger. Ihm obliege der Nachweis, dass bei der zumutbaren Überwachung der Bäume eine Schädigung entdeckt worden wäre. Nach der Lebenserfahrung besteht im konkreten Fall keine tatsächliche Vermutung oder tatsächliche Wahrscheinlichkeit für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schadenseintritt und diesem - unterstellten - Pflichtverstoß.

Beim OLG Karlsruhe, Az. 12 U 103/10 vom 21.10.2010, wurde ein Kraftfahrzeug auf einem Parkplatz durch einen herabfallenden Ast beschädigt. Unter Berufung auf die Urteile des BGH vom 21.1.1965 und vom 4.3.2004 stellt auch dieses OLG fest, nicht jeder herabfallende Ast oder umstürzende Baum führe zu einer Haftung. Ein gelegentlicher **Astbruch**, für den vorher **keine besonderen Anzeichen** bestünden, gehöre zu den naturgebundenen Lebensrisiken. **Dann obliege der Nachweis der Ursächlichkeit** einer etwaigen Pflichtverletzung durch unzureichende Kontrolle dem Geschädigten. **Er müsse beweisen, dass eine ordnungsgemäße Überwachung zu weiteren Maßnahmen Anlass gegeben hätte.** Nach dem Sachverständigen war der abgefallene Ast weder morsch noch unbelaubt gewesen.

Ergebnis

Bei Verkehrssicherungspflichten und Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit Schäden durch Bäume ist durch die Gerichte zwar keine Umkehr der Beweislast, es sind jedoch **Erleichterungen der Beweisführung** für den Anspruchsteller anerkannt. Dem Geschädigten kommt, wenn Pflichtverletzung und Schaden feststehen, bezüglich der Kausalität zwischen der objektiven Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden ein Anscheinsbeweis zugute. Voraussetzung ist, dass der Schaden nach der allgemeinen Lebenserfahrung und den konkreten Umständen eine typische Folge der Pflichtverletzung ist.

Der Anspruchsgegner=Baumeigentümer kann sich entlasten, wenn er nur die Möglichkeit eines atypischen Kausalverlaufs darlegen und ggf. beweisen kann, dass also die Möglichkeit eines anderen als des typischen Geschehensablaufs zumindest **ernsthaft** in Betracht kommt.

Dies wäre z.B. bei einem umgestürzten Baum ein heftiger Sturm, der geeignet war, auch gesunde und stabile Bäume umzureißen oder, wenn gesunde Äste im belaubten Zustand abbrechen **und** der Baum auch keine erkennbaren Defektsymptome aufwies und die Stadt dies zumindest durch ihre entsprechenden substantiierten Kontrolldokumentationen darlegen kann.

Westerlage